

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 20/95

vom

12. Dezember 1995

in dem Rechtsstreit

Joachim W [REDACTED], G [REDACTED] W [REDACTED], K [REDACTED]-E [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Cornelia W [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] St [REDACTED], S [REDACTED] D [REDACTED] [REDACTED] USA,

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. Dr. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 12. Dezember 1995

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 19. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Köln von 26. Juni 1995 wird auf
seine Kosten zurückgewiesen.

Der Wert der Beschwerde wird auf 23.000 DM
festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Beklagte, der vom Landgericht zur Darlehensrück-
zahlung in Höhe von 23.000 DM verurteilt worden ist, hat
gegen das Urteil am 25. Mai 1994 form- und fristgerecht Be-
rufung eingelegt. Die Frist zur Einreichung der Berufungs-
begründung ist bis zum 25. Juli 1994 verlängert worden. Die
Begründungsschrift trägt das Datum des 23. September 1994,
ist aber erst am 28. September 1994 beim Berufungsgericht
eingegangen. Nachdem der Prozeßbevollmächtigte des Beklag-
ten am 22. Februar 1995 vom Gericht auf die Versäumung der

- 3 -

Begründungsfrist hingewiesen worden war, hat er am 8. März 1995 Wiedereinsetzung beantragt und zur Begründung vorge-
tragen, da er infolge Urlaub und Überlastung nicht früher
dazu gekommen sei, habe er erst - nach mehreren Umtragungen
im Fristenkalender - am 19. September 1994 das Ende der Be-
rufungsbegründungsfrist unter Berücksichtigung der Ge-
richtsferien auf den 26. September 1994 berechnet und die-
ses Datum seiner - sonst zuverlässigen - Anwaltssekretärin
Frau H. [REDACTED] genannt; sie habe es in seiner Gegenwart
im Fristenkalender unter der dortigen Eintragung für den
19. September 1994 notiert, dann aber - wahrscheinlich auf-
grund eines Lesefehlers - den Fristablauf unter dem
28. September 1994 eingetragen. Daher sei die bereits am
23. September 1994 diktierete Berufungsbegründungsschrift
erst am 28. September 1994 beim Gericht eingereicht worden.

Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 26. Juni
1994 den Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten zurückgewie-
sen, seine Berufung als unzulässig verworfen und zur Be-
gründung ausgeführt: Es sei schon nicht hinreichend glaub-
haft gemacht, daß der Prozeßbevollmächtigte den Ablauf der
Begründungsfrist zutreffend auf den 26. September 1994 be-
rechnet habe. Außerdem habe er bei Vorlage der Akten zur
Anfertigung der Berufungsbegründungsschrift am 23. Septem-
ber 1994 den Fristablauf überprüfen und feststellen müssen,
daß die Frist - anders als notiert - nicht am 28. September
1994, sondern bereits am 26. September 1994 ablief. Für ei-
ne Überprüfung habe hier wegen der vorangegangenen Umtra-
gungen besonderer Anlaß bestanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Gegen den am 26. Juli 1995 zugestellten Beschluß des Berufungsgerichts richtet sich die am 9. August 1995 eingegangene sofortige Beschwerde des Beklagten. Sie ist nach §§ 238 Abs. 2, 519 b Abs. 2, 547 ZPO zulässig, aber nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung gemäß § 233 ZPO mit Recht abgelehnt.

Es mag dahinstehen, ob hinreichend glaubhaft gemacht ist, daß der Prozeßbevollmächtigte am 19. September 1994 die Berufungsbegründungsfrist richtig berechnet hatte und die fehlerhafte Eintragung im Fristenkalender allein auf einem Versehen seiner Sekretärin beruhte. Ein dem Beklagten nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden liegt jedenfalls darin, daß sein Prozeßbevollmächtigter den Fristablauf nicht am 23. September 1994, als ihm die Akte zur Fertigung der Berufungsbegründung vorgelegt wurde, eigenverantwortlich überprüft und festgestellt hat, daß die Frist nicht - wie im Kalender eingetragen - am 28. September 1994, sondern bereits am 26. September 1994 endete. Der Anwalt durfte sich nicht darauf verlassen, daß er selbst die Frist bereits berechnet hatte, bevor seine Sekretärin sie in den Kalender eintrug. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs war er in jedem Fall verpflichtet, bei der Vorbereitung der fristwahrenden Prozeßhandlung den Fristablauf erneut zu prüfen (BGH, Beschlüsse vom 11. Dezember 1991 - VIII ZB 38/91 = NJW 1992, 841 und vom 11. Februar 1992 - VI ZB 2/92 = NJW 1992, 1632, jeweils m.w.Nachw.). In dem genannten Beschluß vom 11. Dezember 1991 bleibt zwar offen, ob der Anwalt sich hierbei auf eine

schon früher von ihm durchgeführte und aktenkundig gemachte Fristberechnung verlassen und darauf Bezug nehmen darf. Unbestritten lag hier jedoch kein eigener Aktenvermerk des Prozeßbevollmächtigten über das Ergebnis seiner früheren Fristberechnung vor. Mit Recht weist das Berufungsgericht im Übrigen darauf hin, daß für eine erneute Überprüfung hier auch deswegen Anlaß bestand, weil die Frist wegen der besonderen Belastung des Prozeßbevollmächtigten in der vorangegangenen Zeit mehrfach umgetragen worden war.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder